

Geschäftszeichen
I C 206-05136

Name
Frau Schulze

Telefon
030 9025 2376

Datum
24.01.2019

Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 BImSchG am 12.12.2018

1. ANGABEN ZUR BESICHTIGTEN ANLAGE

Beschreibung	Papierherstellung nach Nr. 6.2.1 GE des Anhangs I der 4. BImSchV
Standort:	Woermannkehre 2, 12359 Berlin
Betreiberin:	Neukölln Spezialpapier NK GmbH & Co. KG, Woermannkehre 2, 12359 Berlin
Zuständige Genehmigungsbehörde	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Brückenstraße 6, 10179 Berlin Tel.: (030) 9025 2376 Fax: (030) 9025 2929 E-Mail: jacqueline.schulze@senumvk.berlin.de

2. ÜBERWACHUNGSANLASS

- Überwachungsprogramm Nachkontrolle

3. ÜBERWACHUNGSUMFANG

- Gesamtanlage Anlagenteile

4. BETEILIGTE BEHÖRDEN

Zuständigkeitsbereich	Behördenstelle	Bemerkungen
Baurecht	Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt (Bauaufsicht)	Keine Teilnahme
Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz	Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Umwelt und Natur, Umwelt- und Naturschutzamt	Ohne Abweichungen
Arbeitsschutz, technische Sicherheit	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat I A	Ohne Abweichungen
Vorbeugender Brandschutz	Berliner Feuerwehr, Stab BTK	Aktualisierung Brandschutzordnung, Beschriftungen und Feuerwehrplan
Geräuschemissionen	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, I C 14	Keine Teilnahme

Luftemissionen, Abfall	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, I C 413	Keine Abweichungen
------------------------	---	--------------------

5. ERGEBNIS DER VOR-ORT-BESICHTIGUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER GENEHMIGUNGSANFORDERUNGEN NACH § 6 ABS. 1 NR. 1 BImSchG UND DER NEBENBESTIMMUNGEN NACH § 12 BImSchG

Handlungsbedarf nach § 52a
BImSchG

nein

ja

Die Berichte der teilnehmenden Behörden können nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eingesehen werden.

Einstufung nach Risikomatrix

Das Überwachungsintervall beträgt weiterhin drei Jahre.